



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 31

Freitag, den 2. August

2013

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 22. September 2013
Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24
(Aurich – Emden) 130

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor
für das Haushaltsjahr 2013 130

Satzung zur 2. Änderung der Satzung
der Gemeinde Großefehn über die Benutzung
der Kinderkrippe Großefehn. 131
Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde
Großefehn über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn. 131

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Bundestagswahl am 22. September 2013 Zugelassene Kreiswahlvorschläge im Wahlkreis 24 (Aurich – Emden)

Der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises 24 (Aurich – Emden) hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2013 folgende Kreiswahlvorschläge für die Bundestagswahl am 22. September 2013 zugelassen, die ich hiermit gemäß § 26 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes (BWG) i.V.m. § 38 der Bundeswahlordnung (BWO) bekannt mache:

Vorschlags-Nummer 1

Schmelzle, Heiko	geb. 1970	Christlich
Sparkassenbetriebswirt	in Westerstede	Demokratische
Am Judasschloot 18		Union Deutschlands
26506 Norden		in Niedersachsen
		(CDU)

Vorschlags-Nummer 2

Saathoff, Johann	geb. 1967	Sozialdemokratische
Dipl.-	in Emden	Partei Deutschlands
Verwaltungswirt (FH),		(SPD)
Bürgermeister		
Waterhörn 36		
26736 Krummhörn		

Vorschlags-Nummer 3

Bünting, Stephan	geb. 1972	Freie Demokratische
Versicherungsfachmann	in Wittmund	Partei (FDP)
An der alten Schule 15		

26487 Negenmeerten,
Neuschoo

Vorschlags-Nummer 4

Hoppe, Thilo	geb. 1958	
Journalist und Diakon	in Einbeck	
Walterhörn 21		
26607 Aurich		

Vorschlags-Nummer 5

Notman, Marco	geb. 1988	
Erzieher	in Hamburg	
Lilienstr. 17		
26721 Emden		

Vorschlags-Nummer 13

Klitzsch, Klaus	geb. 1969	BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Technischer	in Olsberg	
Sachverständiger		
Grode Kamp 13		
26624 Südbrookmerland		

Aurich, 26.07.2013

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 24 (Aurich - Emden)

In Vertretung

Dr. Puchert

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Wiesmoor in der Sitzung am 13.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	21.131.600 Euro €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	21.584.300 Euro €

1.3 der außerordentlichen Erträge	511.700 Euro €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	511.700 Euro €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.521.000 Euro €
2.2 der Auszahlungen	
aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.853.300 Euro €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.173.900 Euro €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.883.800 Euro €
2.5 der Einzahlungen	
für Finanzierungstätigkeit	6.017.200 Euro €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit Festgesetzt	1.975.000 Euro €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	25.712.100 Euro €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	25.712.100 Euro €
- der Differenz zwischen Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes	0,00 Euro €
Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Baubetriebshof Wiesmoor für das Haushaltsjahr 2013 wird	
im Erfolgsplan mit	
Erträgen von	1.665.000 Euro €
Aufwendungen von	1.665.000 Euro €
im Vermögensplan mit	
Einnahmen von	75.000 Euro €
Ausgaben von	75.000 Euro €
festgesetzt.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.204.000 Euro € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des **Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** erforderlich ist, wird auf 75.000 Euro € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 600.000 Euro € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.600.000 Euro € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die **Sonderkasse des Eigenbetriebs Baubetriebshof Wiesmoor** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 Euro € festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einer Höhe von 15.000 Euro je Produktkonto sind gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich.

Wiesmoor, 14.05.2013

Stadt Wiesmoor

Meyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2, 119 Abs. 4, sowie § 130 Abs. 3 i. V. m. § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Aurich am 25. Juli 2013, Az. I/10-150 20 1, erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 05.08.2013 bis zum 13.08.2013 zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Wiesmoor, Zimmer 16, öffentlich aus.

Wiesmoor, 25. Juli 2013

Stadt Wiesmoor

Meyer – Bürgermeister

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), und des § 8 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417), hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 3), wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- 2) Bei entsprechendem Bedarf werden 4 Krippengruppen mit Betreuungszeiten von mindestens 4 Stunden bis höchstens 6,5 Stunden am Tag angeboten

§ 7 enthält folgende Fassung:

Öffnungszeiten, Ferien, kurzfristige Schließung

- 1) Die Krippe ist montags bis freitags von 07.15 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet.
- 2) Die Regelbetreuungszeiten beinhalten maximal den Zeitraum von 08.00 bis 14.30 Uhr. Diese können unter Berücksichtigung der zuvor festgestellten Bedarfe gruppenspezifisch auch auf mindestens 4 Stunden täglich verkürzt werden.
- 3) In den Zeiten von 07.15 bis 08.00 Uhr, 12.00 bis 14.00 Uhr und 14.30 bis 16.00 Uhr werden gruppenspezifische Sonderöffnungszeiten als Bring- und Abholdienst außerhalb der regelmäßigen Betreuungszeiten nach Bedarf eingerichtet.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Großefehn, den 20. Juni 2013

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Satzung zur 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 07. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2012 (Nds. GVBl. S. 417) hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 25.11.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Aurich Nr. 1 vom 07.01.2011, Seite 4), zuletzt geändert durch Artikel I der Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Großefehn über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kinderkrippe Großefehn vom 20.12.2012, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

(8) Die Gebühr wird bei einem Einkommen im Sinne von Abs. 4 für eine fünfstündige Betreuungszeit wie folgt festgesetzt:

	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	Gebühr je Monat
Bei einem zu berücksichtigenden Einkommen bis	21.000 €	23.500 €	26.000 €	100,00 €
wie vor bis	26.000 €	28.500 €	31.000 €	116,00 €
wie vor bis	31.000 €	33.500 €	36.000 €	132,00 €
wie vor bis	36.000 €	38.500 €	41.000 €	148,00 €
wie vor bis	41.000 €	43.500 €	46.000 €	164,00 €
wie vor bis	46.000 €	48.500 €	51.000 €	180,00 €
wie vor bis	51.000 €	53.500 €	56.000 €	196,00 €
wie vor bis	56.000 €	58.500 €	61.000 €	212,00 €
wie vor über	56.000 €	58.500 €	61.000 €	228,00 €

Bei einer abweichenden Betreuungszeit wird die Gebühr in umgerechneter Höhe festgesetzt.

Sofern dem Haushalt mehr unterhaltsberechtigte minderjährige Kinder angehören, erhöht sich die Einkommensgrenze pro Kind um jeweils 2.500 €.

Bei Inanspruchnahme der Sonderbetreuungszeiten (Frühbetreuung von 07.30 Uhr bis 08.00 Uhr, Mittagsbetreuung von 12.00 bis 14.00 Uhr und Spätbetreuung 14.30 bis 16.00 Uhr) beträgt die zusätzliche Gebühr 10 € monatlich je angefangene halbe Stunde und 5 € monatlich für die Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit von 07.15 bis 07.30 Uhr.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden“ in Kraft.

Großefehn, den 20. Juni 2013

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister